

BESCHLUSS Nr. 3/93 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG—FINNLAND

vom 30. Juni 1993

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

(94/104/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend „Protokoll Nr. 3“ genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nächstehender Gründe:

Die Ursprungsregel in der Liste des Anhangs III zu Protokoll Nr. 3 für Spielzeug, maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb, sowie Puzzles aller Art der HS-Position 9503 sieht vor, daß alle beim Herstellen dieser Waren verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten darf.

Es ist angezeigt, die Ursprungsregel für Baukastenspielzeug aus Kunststoff der HS-Position 9503 zu ändern, damit die Verwendung von Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware und innerhalb der in der geltenden Regel bereits vorgesehenen Begrenzung von 50 v. H. für alle verwendeten Vormaterialien möglich ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Position und die Regeln, die in der diesem Beschluß beigefügten Liste aufgeführt sind, ersetzen die entsprechende Position und die darauf bezüglichen Regeln der Liste in Anhang III zu Protokoll Nr. 3 des Abkommens EWG—Finnland.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1993.

Für den Gemischten Ausschuß

Der Vorsitzende

E. LIIKANEN

ANHANG

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
9503	<p>Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:</p> <p>— Baukastenspielzeug aus Kunststoff</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet